Nro. 17



Samstag den 27. Februar 1802.

Krakau.

Nachdem Se. Majestät die des verflossenen Jahres im Monate Oktober öffentliche Normalschulen für das weibliche Geschlecht, hierorts, bei den ehrwürdigen Klosternonnen der Offenbarung einzuführen geruhet hatten (welche sich bereits, vermög ihres Instituts mit der öffentlichen Erziehung beschäftigten) so ist am 19ten dieses Monates die erste Prüfung ergangen, wo die Schülerinnen nicht nur von ersten Anfangsgründen des Lesens, Schreibens, Rechnens, Christen- und Sittenlehren; sondern auch mit dem Beifalle der bei dieser Prüfung versammelten Gäste, die Beweise eines grossen Fortganges im Unterrichte der deutschen Sprache gegeben haben. Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände wurden aus der Muttersprache in die deutsche, und aus der deutschen in die pohlnische Sprache übersetzet; die vorgelegten Fragen wurden sprach- und regelmässig, bald in der pohlnischen, bald in der deutscher Sprache mit einer grossen Aufmerksamkeit und Bescheidenheit beantwortet; auch der Handarbeit von verschiedener Art, welche die Mädchen in der Uibung hatten, rühmliche Beweise gegeben. Der Prüfung, welche Vormittags von 9 bis halb 12 Uhr, Nachmittags von halb 3 bis halb 6 Uhr dauerte, haben die Hochwohledlen Herren Gubernialräthe, der Wohlgeborne Herr

Herr Kasimir Wohlfeil als Oberaufseher der Normalschulen in Westgalizien, der Wohlgeborne Herr Kommissär des krakauer Kreisamtes, und andere ansehnliche Damen und Frauen nebst einer grossen Anzahl des weltlichen und geistlichen Standes beigewohnt, und mit einem preiswürdigen Beifalle beehret. Nach geendigter Prüfung theilte der Hochwohledle Herr Schulz, k. k. Gubernialrath, den Schülerinnen die Belohnungen aus, die sich ihres Fleißes und löblichen Betragens wegen, vorzüglich ausgezeichnet haben, und beehrte die übrigen mit einem Lobe; wie er auch der Vorsteherin und Lehrerinnen seinen Dank äusserte, für den unermüdeten Fleiß und Eifer in Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend, mit Versicherung der weiteren Rücksichten Sr. Majestät.

Wien.

Den 19. d. M. Abends um 5 Uhr sind zum Gedächtnisse des Sterbetages Weil. Sr. Majestät Kaiser Joseph II. die Vigilien, und den 20. Vormittags um 11 Uhr die Exequien in der Hofburg = Pfarrkirche abgehalten worden. Beide k. k. Majestäten und JJ. KK. HH. die Erzherzoge haben unter Aufwartung des gesammten Hofstaates, dieser Trauerandacht beigewohnt.

Deutschland.

Für die Regierung der kurfürstlichen hannöverischen Lande, hat der König nun ein eigenes Kabinetsministerium und ein Staatsministerium errichtet, so, daß ein Theil der bisherigen Regierungsgeschäfte nur allein von Ersterem und das übrige von Letzterem nach Maßgabe der Sachen vorgenommen und versehen werden soll. Zu Staats- und Kabinetsministern sind diesem zufolge ernannt: Der Kammerpräsident, Graf von Kielmannsegge, und die geheimen Räthe von Arnswaldt, von Lenthe und von der Decken. Zu Staatsministern, die Geheimräthe von der Wense, von Hacke und von Grote.

Die Emigrirten, welche sich in Oberschwaben aufhielten, gehen in starken Zügen nach Frankreich zurück. Aus Straßburg selbst wurde kürzlich geschrieben: Das Schicksal von 40000 Einwohnern unsers Departements, die im Jahre 1793 größtentheils aus Furcht vor der Guillotine, und der Anarchie, das französische Gebiet verlassen haben, ist endlich, Dank sey es der Menschenliebe und Mässigung der Konsuls, entschieden. Die Regierung hat zuerst alle Ackerbauer und Handwerker, und dann die Frauen und Kinder von der Emigrantenliste ausgestrichen. Nun trifft die Reihe auch alle übrige, und es finden alle die, welche beweisen können, daß sie nach dem 31ten März 1793 ausgewandert sind, und daß ihr politisches Betragen vor jenem Zeitpunkt untadelhaft gewesen, wenig Hinderniß. Da die meisten Immobilien derselben auch nur sequestrirt und nicht verkauft gewesen, so erhalten sie solche zurück.

Im Mecklenburgischen ist die Verordnung ergangen, daß die sogenannten Steuerbrüder wie andere fechtende

Handwerker behandelt und ihnen die Steuerbriefe abgenommen werden sollen, weil jeder Hilfsbedürftige in seinem Wohnorte versorgt werden soll. Die einheimischen Handwerker dürfen keine solche Steuerbriefe mehr ertheilen, weil die Steuerbrüder solche Handwerksgesellen sind, die von ihren Zünften mittelst eines schriftlichen Zeugnisses, daß sie zur Arbeit untüchtig seyen, zum Betteln ordentlich privilegirt werden.

Paris vom 8. Februar.

Den 26ten Frimaire (17. Dez.) ist der Friede zwischen der französischen Republik und der Regierung von Algier abgeschlossen worden. Er ist bloß eine Erneureung der ehemaligen Traktaten. Hier ist der Inhalt des neuen Vertrags:

„Die französische und algierische Regierung erkennen, daß der Krieg zwischen beiden Staaten nicht natürlich, und es der Würde, so wie dem Interesse beider gemäß ist, ihre alten Verhältnisse wieder herzustellen. Dem zufolge sind Mustapha Pascha Dey im Namen der Regierung von Algier, und der Bürger Karl Franz Dubois Thainville, Geschäftsträger und Generalkommissair der Handelsverhältnisse der französischen Republik, mit der Vollmacht des Oberkonsuls zur Unterhandlung des Friedens mit der Regierung von Algier versehen, über folgende Art übereingekommen: 1) Die politischen und Handelsverhältnisse zwischen beiden Staaten sind auf denselben Fuß, wie sie es vor dem Bruch waren, wieder hergestellt. 2) Die ehemaligen Traktaten, Konvenzionen und Stipulazionen sollen im Laufe des Tags von dem Dey und dem Kommissair der Republik unterzeichnet werden. 3) Die Regierung von Algier räumt der französischen Republik die afrikanischen Konzeßionen auf denselben Fuß und dieselben Bedingungen wieder ein, wie selbige sie vor dem Bruch besessen hat. 4) Das Geld, die Effekten und die Waaren, deren die Agenten der algierischen Regierung sich in den Komtoirs bemächtigt haben, sollen nach Abzug der rückständigen Summen, die man zur Zeit der Kriegserklärung vom 1ten Nivose des Jahrs 7 schuldig war, wieder ersetzt werden. Dem zufolge soll von beiden Theilen eine Rechnung aufgesetzt werden, über welche beide sich einverstehen sollen. 5) Die Lismes kann man erst von dem Tage an fordern, wo die Franzosen wieder in ihre Komtoirs eingesetzt sind. 6) Von diesem Tage an bewilligt der Dey der afrikanischen Kompagnie, um sie für den erlittenen Verlust schadlos zu halten, eine gänzliche Befreiung von den Lismen für ein Jahr lang. 7) Unter welchen Umständen und unter welchem Vorwand es auch seyn mag, können die Franzosen in dem Königreich Algier nicht als Sklaven zurückbehalten werden. 8) Die Franzosen, die auf einem der Regierung von Algier feindlichen Schiffe gefangen werden, können nicht zu Sklaven gemacht werden, wenn gleich auch die Schiffe, auf welchen sie sich befanden, sich vertheidigt hätten;

ken; es sey denn, daß sie als zum Schiffsvolk gehörige Matrosen oder Soldaten mit den Waffen in der Hand gefangen worden sind. 9) Die Franzosen, welche durch das Königreich Algier reisen, oder darin wohnen, sind gänzlich der Gewalt der Agenten der französischen Republik unterworfen. Die algierische Regierung kann nicht, und ihre Delegirten sollen sich nicht in die innere Verwaltung Frankreichs in Afrika mischen. 10) Die Kapitains der französischen, sowohl Staats- als Privatschiffe, können nicht gezwungen werden, irgend eine Ladung gegen ihren Willen an Bord zu nehmen, noch wo sie nicht hin wollen, hinzusegeln. 11) Der Agent der französischen Republik steht für keine Schuld gut, die Privatpersonen von seiner Nazion machen; es sey denn, daß er sich schriftlich anheischig gemacht habe, sie zu bezahlen. 12) Wenn ein Zwist zwischen einem französischen und einem algierischen Unterthan entsteht, so kann er nicht anders, als durch die obersten Gewalten und mit Zuziehung des französischen Kommissairs geschlichtet werden. 13) S. E. der Dey macht sich anheischig, alle Summen, die seine Unterthanen an französische Bürger schuldig seyn können, zurückzahlen zu lassen, so wie der Bürger Dubois Thainville sich ebenfalls im Namen der französischen Regierung verpflichtet, alle diejenigen bezahlen zu lassen, welche rechtmäßig von algierischen Unterthanen reklamirt werden. 14) Die Güter aller im Königreich Algier verstorbener Franzosen werden dem Generalkommissair der französischen Republik zur Disposizion überlassen. 15) Der Geschäftsträger und die Agenten der afrikanischen Kompagnie wählen ihre Dollmetscher und ihre Zensalen. 16) Der Geschäftsträger und Generalkommissair der Handelsverhältnisse der Republik soll nach wie vor alle in den ehemaligen Traktaten stipulirten Ehrenbezeugungen, Rechte, Immunitäten und Prärogative geniessen, und die Präeminenz über die Agenten aller andern Nazionen behalten. 17) Die Wohnung des französischen Kommissairs ist heilig; keine öffentliche Macht kann in dieselbe einrücken, es sey denn, daß er selbst bei den Oberhäuptern der allgemeinen Regierung darum angesucht habe. 18) Im Fall eines Bruchs (und Gott verhüte, daß jemals solch ein Fall eintrete) sollen die Franzosen 3 Monate Zeit haben, um ihre Geschäffte zu beendigen. Während dieser Zeit sollen sie alle Freiheiten und Schutz geniessen, den ihnen die Traktaten zur Friedenszeit zusichern. Es versteht sich, daß die Schiffe, welche während dieser 3 Monate in die Häfen des Königreichs einlaufen, gleichen Vortheil geniessen. 19) S. E., der Dey, ernennt Salad Khodix, um sich als Bothschafter nach Paris zu begeben.

(Unterz.)

Mustapha Pascha, Dey von Algier.
Dubois Thainville, Geschäftsträger und General-Kommissair der Handelsverhältnisse der französischen Republik.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 17.

Avertissemente.

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem durch den Austritt der Elisabeth Burghardt die sandomirer Kreishebammenstelle in Erledigung gekommen ist, so wird solches mit dem Beisatze kund gemacht, daß jene auf einer erbländischen Universität geprüften Hebammen, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, ihre mit dem erforderlichen Zeugnisse instruirten Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei dieser Landesstelle einzubringen haben.

Krakau den 1ten Hornung 1802.

Widmann,
Sekretär. 3

Ediktaleinberuffung.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem minderjährigen Edlen Anton Bochdanowicz aus Brzezno chelmer Kreises, welcher im Monat Juni 1801, in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 26. Jäner 1802.

Vinzenz Anton Fest. 3

Ediktaleinberuffung.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums: wird dem Edlen Joseph Grabowski, Antheilsbesitzer von Ostrosin radomer Kreises welcher im Monat Juni 1798 in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 26. Jäner 1802.

Vinzenz Anton Fest. 3

Nachricht.

Zu einer in Ostgalizien gelegenen, 8 Meilen von Krakau entfernten Herrschaft, wird ein geprüfter und mit guten Zeugnissen versehener Justiziarius gegen billige Bedingnisse gesucht. Das weitere ist in diesem Zeitungskomtoir zu erfragen. 3

Von dem kais. kön. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt alljenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröfnung eines

nes Konkurses über das gesammte in Westgalizien in dem sandomirer Kreise befindliche beweg = und unbewegliche Vermögen namentlich des Gutes Pelczyce male dem Herrn Joseph Zyczynski eigenthümlich angehörig gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis 1ten Mai 1802 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider dem Landesadvokaten Herrn Bienkiewicz als bestellten Vertretter der Masse also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Maße schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions = Eigenthums = oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im 9ten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 5ten Mai 1802 früh um 9 Uhr bei diesem kaiserl. königl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeruffen, daß an eben diesem Tage der einstweilig in Person des Hrn. Stanislaus Chomentowski aufgestellte Masseverwalter entweder zu bestättigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernennen ist, wo auch zugleich die Maßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Massa zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewißer zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiesigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein Masseverwalter, und Kreditorenausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kaiserl. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Auch wird unter einem dem Grenzkämmerer und den Schätzleuten Vinzenz Szczepanowski und Raphael Sosnowski die Schätzung des Gutes Pelczyce aufgetragen.

Krakau den 23ten Dezember 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph von Kronenfels.
W. Roskoschny. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß die im radomer Kreise gelegenen zur Verlassenschaftsmasse des Fürsten Mathias Radziwill gehörigen Gü-

Güter Szydlowiec, nämlich der Marktflecken Szydlowiec mit den dazu gehörigen Dörfern Jankowice, Rybianka, Stara Wies, Huta, Dlugosz, W sofa, Zdziechow, Szydlowek, Sadek, Skarzysko, Kamienna, Szczepanow, Posadaie, Ciurow, Milica, Mroczkow, Ciechoslowice, Maydow, Pogorzale, Oronsko und Kregulcza, auf Ansuchen der k. k. warschauer Bankalkommission, zur Auszahlung einer dem verfallenen Tepperschen Hause gebührenden Summe 11048 Dukaten sammt rückständigen und laufenden Interessen, am 9ten Juni d. J. mittelst öffentlicher Versteigerung werden verkauft werden.

Alle Kauflustigen haben daher am bestimmten Tage um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten sich einzufinden. Es stehet auch Jedermann frei, dem es daran gelegen, die Bedingungen und Schätzung der zu verkaufenden Güter, in der Landrechtsregistratur einzusehen. Zugleich werden auch die auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger ermahnt: daß sie, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen; auch werden sie gewarnt: daß sie, nach Verkauf dieser Güter durch Lizitazion, keinen Anspruch mehr auf die Güter selbst, sondern blos auf den Kaufschilling zu machen berechtiget sind.

Krakau den 9ten Hornung 1802.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 22. Hornung.

Der kaiserl. rußische Herr Hauptmann Graf von Beaumanoir, kömmt von Warschau und ist den nämlichen Tag nach Wien abgereist.

Der Herr Graf d'Escars, kömmt von Wien, wohnt im Gasthofe à la Providence Nro. 499.

Am 23. Hornung.

Der Kaufmann Vinzenz Reinfeld aus Petersburg, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der kaiserl. rußische Herr Generallieutenant Graf von Langeron, und der kaiserl. rußische Herr Unterlieutenant des Semenowskischen Garderegiments Graf Damas, von Petersburg, wohnen im Gasthofe à la Providence Nro. 499., am 24. Hornung abgereist.

Am 24. Hornung.

Der Edle Florkowski aus Rußland, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44.

Abgegangene.

Am 22. Hornung.

Der Herr Baron Joseph von Grothus, Bevollmächtigter der Fürstin Radziwill, nach Warschau.

Die Herren Anton und Daniel Bellette Tavernost, nach Wien abgereist.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 16. Hornung.

Ein Findelkind Marianne, 6 Tag alt, an Konvulsionen, im St. Lazarspital auf der Wessola Nro. 221.

Am 17. Hornung.

Dem Polizei = Bezirksaufseher Joseph Schirek sein Sohn Joseph, 9 Monat alt, an Kinderpocken, auf dem Sande Nro. 4.

Dem Hausmeister Martin Gomalczynski seine Tochter Susan e, 25 Jahr alt, am Faulfieber, in der Stadt Nro. 169.

Am 18. Hornung.

Dem Zimmermann Ostrowski seine Tochter Maria, 1 Jahr alt, an

Kin-

Kinderpocken, auf dem Sande Nro. 186.

Die Taglöhnerin Franziske Nowakowa, 60 Jahr alt, an Schwäche, auf dem Kleparz Nro. 187.

Die Taglöhnerin Apollonie Grudzinska, 40 Jahr alt, am Faulfieber, auf dem Sande Nro. 164.

Der Taglöhner Adalbert Wieczorek, 60 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 469.

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzgergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Landwirthschafts- Garten- und Forst-Kalender; oder: Verzeichniß der in jedem Monate vorfallenden Verrichtungen, sowohl im Felde als in Küchen- Blumen- Baumgärten und Wäldern; auch entdeckten Betrügereien mancher untern Forstbedienten. Mit einem Anhange: wie man, ohne Zuthun der Bienen Wachs bereiten, auch Maulwürfe, Erdflöhe, Schnecken und Kornwürmer vertreiben könne, auf Verlangen herausgegeben von C. H. Meisner. Dritte mit beträchtlichen Zusätzen vermehrte Auflage. gr. 8. Wien 1802. 2 fl. gebunden 2 fl. 10 kr.

Ein sehr wichtiges Buch für Herrschaften, und Oekonomen auf dem Lande.

Cours der Obligazionen von den öffentlichen Fonds in Wien. Den 17. Februar 1802.

	Anboth. Oblig.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	98 3/4	98
— — Lotto	—	112
Hofkammer a 5 pr. Ct.	—	92
detto a 4 1/2 —	—	86 1/2
detto a 4 —	85 3/4	85
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
—unverzinsl. 2bis6jähr	90 a	82
W. Oberkamer-A a 5 —	—	92
detto a 4 —	—	85
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
Stånd. Böhm. a 4 —	—	80
— Mähren	—	80
— Schlesien	—	79 1/2
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	92
detto a 4 —	85 3/4	85
detto Lotterie	—	96
Stånd. ob der Ens a 5 —	—	92 1/2
— Steiermark a 5 pr. Ct.	—	92 1/2

Krakauer Marktpreise
vom 23ten Februar 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	8	—	7	30	7	—	6	30
— — Korn —	5	15	5	7 1/2	5	—	4	45
— — Gersten —	5	15	5	—	4	52 1/2	4	45
— — Haber —	3	30	3	22 1/2	3	15	3	—
— — Hirse —	9	—	8	45	8	15	7	30
— — Erbsen —	5	30	5	15	5	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial- Buchdrucker.